

Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

für den Bebauungsplan "Schützenbach-West, 2. Änderung"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt im BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Wohnbaurechtes vom 13.09.2001 (BGBl. I. S. 2376) § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 05. März 2002

den Bebauungsplan "Schützenbach-West 2. Änderung" als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Schützenbach-West, 2. Änderung" beinhaltet die künftige Nutzung des bisherigen Personalwohnheimes des städtischen Krankenhauses für den Allgemeinen Wohnungsbau. Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil. Das Abgrenzungsgebiet des bisherigen Bebauungsplanes "Schützenbach-West" wird um den im zeichnerischen Teil abgegrenzten Bereich erweitert.

Zusätzlich beinhaltet die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schützenbach-West" einen Gewässerrandstreifen entlang des Schützenbaches, eine Zuwegung auf Grundstücke im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes und die Anlage von Stellplatzflächen.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil mit ausgewiesener Nutzungsschablone in der Fassung vom 27. Februar 2002.
2. Erläuterungsbericht vom 05. März 2002.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Festsetzung des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 05. März 2002

Richard Krieg
Bürgermeister



Ba.